

IV. ZIEGEN

Die Einstufung der Ziegenlämmer und Ziegen erfolgt sinngemäß nach der Einstufung bei Schafen.

Ziegenböcke müssen mindestens acht Wochen vor der Ablieferung geschlachtet werden, wenn sie älter als acht Wochen sind.

V. GEFLÜGEL

1. Hühner

Klasse A: Beste Mast

Brathühner, jung, vollfleischig und ausgemästet, Suppenhühner, vollfleischig und ausgemästet, Gewicht über 2 kg lebend.

Klasse B: Mittlere Mast

Suppenhühner (Pracken) fleischig, aber unter dem Qualitätsbegriff der Klasse A liegend.

2. Gänse, Enten, Puten

Klasse A: Beste Mast

Vollfleischig, ausgemästet.

Klasse B: Mittlere Mast

Fleischig, aber unter dem Qualitätsbegriff der Klasse A liegend.

VI. KANINCHEN

Klasse A: Beste Mast

Vollfleischig, ausgemästet, Gewicht über 3^{1/2} kg lebend.

Klasse B: Mittlere Mast

Fleischig, aber unter dem Qualitätsbegriff der Klasse A liegend.

Anlage B

zu § 20 vorstehender
Fünften Durchführungsbestimmung

Richtlinien zur Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen

I.

(1) Die Qualitätspreiszuschläge sind an Erzeuger zu zahlen, die Schlachtvieh zur Erfüllung des Ablieferungssolls in Rind und Schwein zur Ablieferung bringen.

(2) Voraussetzung für die Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen ist die Erfüllung des Pflichtablieferungssolls des Jahres 1952 in Rindern und Schweinen sowie die monatlich termingemäße Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Rindern oder Schweinen im Jahre 1953.

(3) Für das frei verkaufte Schlachtvieh sowie für Zucht- und Nutzvieh werden keine Qualitätspreiszuschläge gezahlt.

II.

Die Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen für das I. Quartal 1953 wird bei vorfristiger bzw. termingemäßer Erfüllung des Quartalssolls nach folgenden Sätzen gewährt:

Rinder der Schlachtwertklasse AA und A:

von 300 kg bis 349,9 kg	50,— DM
von 350 kg bis 399,9 kg	60,— DM
von 400 kg bis 449,9 kg	70,— DM
von 450 kg bis 499,9 kg	80,— DM
von 500 kg bis 549,9 kg	90,— DM
von 550 kg bis 599,9 kg	100,— DM
von 600 kg bis 649,9 kg	110,— DM
von 650 kg bis 699,9 kg	120,— DM
von 700 kg bis 749,9 kg	1 SO-DM
von 750 kg bis 799,9 kg	HO,— DM
ab 800 kg	150,— DM

Rinder der Klasse B:

von 200 kg bis 249,9 kg	16,— DM
von 250 kg bis 299,9 kg	22,— DM
von 300 kg bis 349,9 kg	28,— DM
von 350 kg bis 399,9 kg	34,— DM
von 400 kg bis 449,9 kg	40,— DM
von 450 kg bis 499,9 kg	46,— DM
von 500 kg bis 549,9 kg	52,— DM
von 550 kg bis 599,9 kg	58,— DM
von 600 kg bis 649,9 kg	64,— DM
von 650 kg bis 699,9 kg	70,— DM
von 700 kg bis 749,9 kg	76,— DM
von 750 kg bis 799,9 kg	83,— DM
ab 800 kg	90,— DM

Kälber der Sonderklasse und der Klasse A: 8,— DM

Schweine der Klasse A, B1, B2 und Sauen der Klasse G1:

von 130 kg bis 134,9 kg	35,— DM
von 135 kg bis 139,9 kg	40,— DM
ab 140 kg	50,— DM

III.

Die Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen wird ab 1. April 1953 bis auf weiteres wie folgt geregelt:

(1) Für die Ablieferung von Rindern der Schlachtwertklassen AA und A bei vorfristiger und monatlich termingemäßer Erfüllung des Ablieferungssolls wird ein Qualitätspreiszuschlag in Höhe von

100,— DM je Tier

gezahlt.

(2) Der Erzeuger erhält bei termingemäßer monatlicher Erfüllung des Ablieferungssolls für Schweine der Schlachtwertklassen A, B1, B2 und Sauen G1 folgende Qualitätspreiszuschläge:

Für Schweine von von 125 kg	20,— DM
126 kg	22,— DM
127 kg	24,— DM
128 kg	26,— DM
129 kg	28,— DM
130 kg	30,— DM
131 kg	33,— DM
132 kg	36,— DM
133 kg	39,— DM
134 kg	42,— DM
135 kg	45,— DM
136 kg	48,— DM
137 kg	51,— DM
138 kg	54,— DM
139 kg	57,— DM
140 kg	60,— DM
über 140 kg	63,— DM

(3) Im Monat Dezember werden keine Qualitätspreiszuschläge gezahlt.

IV.

(1) Für Vorauslieferungen oder für die monatlich termingemäße Ablieferung ist der Qualitätspreiszuschlag nur dann zu gewähren, wenn mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres als Vorauslieferung oder zur termingemäßen Sollerfüllung zur Anrechnung kommt.

(2) Wird mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres zur Erfüllung der Pflichtablieferung der vergangenen Monate angerechnet, wird kein Qualitätspreiszuschlag gezahlt.

V.

(1) Werden zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls statt Rind Schweine über 130 kg abgeliefert und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so sind Qualitätspreiszuschläge nach Abschnitt III dieser Richtlinien zu zahlen.

(2) Für Tiere, die zur Erfüllung des Ablieferungssolls in anderen Erzeugnissen abgeliefert werden, wird kein Qualitätspreiszuschlag gezahlt.